



Bekanntmachung

Gemeinsame Änderung des Flächennutzungsplans Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 28 und des Landschaftsplans Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 18 sowie des Flächennutzungsplans Irlbach durch Deckblatt Nr. 6 und des Landschaftsplans Irlbach durch Deckblatt Nr. 4

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Straßkirchen – Irlbach hat in ihrer Sitzung vom 22.02.2024 den Feststellungsbeschluss für die gemeinsame Änderung der Flächennutzungs- und Landschaftspläne der Gemeinden Straßkirchen und Irlbach durch Deckblatt Nr. 28 des Flächennutzungsplans Straßkirchen und durch Deckblatt Nr. 18 des Landschaftsplans Straßkirchen sowie durch Deckblatt Nr. 6 des Flächennutzungsplans der Gemeinde Irlbach und durch Deckblatt Nr. 4 des Landschaftsplans der Gemeinde Irlbach in den jeweiligen Fassungen vom 22.02.2024 gefasst.

Das Änderungsgebiet ist wie folgt umgrenzt

im Norden	durch die Bundesstraße B8
im Osten	durch die Gemeindeverbindungsstraße B8 – Makofen – St2325
im Süden	durch Landwirtschaftliche Flächen und die Staatsstraße 2325
im Westen	durch Landwirtschaftliche Fläche und die Staatsstraße 2325

und beinhaltet folgende Grundstücke (Flurnummern) auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Irlbach:

Gemarkung Irlbach:

Fl.-Nrn. 240, 241, 241/2, 243, 242.

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen

- durch Deckblatt Nr. 28 des Flächennutzungsplans der Gemeinde Straßkirchen in der Fassung vom 22.02.2024 mit Bescheid vom 02.04.2024, Az. 23-610-BP-2024-47,
- durch Deckblatt Nr. 18 des Flächennutzungsplans der Gemeinde Straßkirchen in der Fassung vom 22.02.2024 mit Bescheid vom 02.04.2024, Az. 23-610-BP-2024-48,

sowie die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Irlbach

- durch Deckblatt Nr. 6 des Flächennutzungsplans der Gemeinde Irlbach in der Fassung vom 22.02.2024 mit Bescheid vom 02.04.2024, Az: 23-610-BP-2024-49,
- durch Deckblatt Nr. 4 des Landschaftsplans der Gemeinde Irlbach in der Fassung vom 22.02.2024 mit Bescheid vom 02.04.2024, Az: 23-610-BP-2024-50,

genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes wirksam, § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 6 sowie des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 4 der Gemeinde Irlbach samt Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht

kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen,

Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen, Zimmer 20,
während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen
(Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag 13:30 bis 15:30 Uhr und
Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Planungsverband veröffentlicht die Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplans der Gemeinde Irlbach samt Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung zudem im Internet unter <https://www.irlbach.de/bauleitplanverfahren/> unter der Rubrik Ortsrecht – Bauleitplanverfahren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

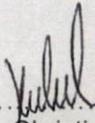
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Planungsverband Straßkirchen – Irlbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag an der Amtstafel an allen Ortstafeln
sowie im Amtsblatt des Landratsamtes Straubing Bogen.

am 08.04.2024

abgenommen am 10.05.2024

Straßkirchen, 04.04.2024


.....
Dr. Christian Hirtreiter
Planungsverbandsvorsitzender